

Unterlagen-Checkliste B2b

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:

- Nachweis der Gesamtfinanzierung
(Nachweis der baren Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärung einer Bank; für Gebietskörperschaften ab einem Eigenanteil von 10.000 EUR eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme oder eine positive rechtsaufsichtliche Beurteilung der Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung)
- Ausgefülltes und unterschriebenes LEADER-Vorhabenblatt (zusätzlich in digitaler Form)
- Bei Bauvorhaben - Fotos mit Aufnahmedatum vom Ist-Zustand des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Bei Bauvorhaben - Flurkartenauszug mit eingezeichneter Lage des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Bei Relevanz - Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte
(Grundbuchauszug, Auflassungserklärung des Notars, Erbbauberechtigung - Achtung: Ein Kauf- bzw. Schenkungsvertrag ist nicht ausreichend!; bei Straßen öffentliche Widmung und Nachweis erforderlicher Bauerlaubnisse bzw. Erklärung, dass für das Vorhaben keine erforderlich sind; bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung)
- Erklärung, dass zum Einreichungszeitpunkt keine Förderung des Vorhabens aus folgenden Förderprogrammen möglich ist
 - RL KStB
 - RL Schulhausbau
 - RL Kita-Invest
 - Kulturraumförderung
 - RL Hochwasserschutz
 - RL Brachenberäumung (Landesbrachenprogramm)
 - RL Ländliche Entwicklung
 - RL DIOS
 - Rückbau Wohngebäude
 - ESF
 - RL Natürliches Erbe
 - RL Denkmalschutz
- Erklärung, dass folgende Fördertatbestände nicht Inhalt des Vorhabens sind:
 - Grunderwerb, einschließlich der Nebenkosten
 - zoologische Einrichtungen, Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Fitnesscenter, Diskotheken, Frei- und Hallenbäder
 - Einrichtungen der Nahversorgung über 800 m² Gesamthandelsfläche, wobei nicht öffentlich zugängliche Flächen, wie Flur, Lagerflächen, Büro- und Sozialräume unberücksichtigt bleiben
 - Schaffung von Wohnraum zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Erklärung, dass das Vorhaben nicht ohne eine Förderung umgesetzt werden kann
- Erklärung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde
- Sofern das Vorhaben Bepflanzungen enthält - Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, dass dies mit regionstypischen Arten erfolgt

- Erklärung, dass sich das Vorhaben auf Beherbergungseinrichtungen (Ferienwohnungen, Hotels und Pensionen) mit max. 30 Betten (vor und nach Umsetzung des Vorhabens), Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen oder gastronomische Einrichtungen bezieht
- Bei quantitativem Ausbau - Darstellung, dass mit dem Vorhaben zugleich neue Zielgruppen erschlossen werden oder die Angebotsvielfalt erhöht wird
- Bei gewerblichen Vorhaben (außer Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung) - Geschäftsplan, der die demografische Entwicklung berücksichtigt und nachvollziehbar die Nachhaltigkeit des Vorhabens darlegt
 - Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
 - Beschreibung des Produkts beziehungsweise der Dienstleistung
 - Bedarfsanalyse des Marktes
 - Darstellung der Zielgruppe
 - Marketingstrategien
 - Chancen und Risiken
 - Personalplanung und Umsatzkalkulation
 - Investitionsbedarf und Finanzplanung
 - Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren
- Absichtserklärung, dass der Vorhabenträger für die Dauer der Zweckbindungsfrist einen hohen Qualitätsstandard (Zertifizierung nach gängigem Klassifizierungssystem) der angebotenen Leistungen gewährleistet (für Vorhaben an gastronomischen Einrichtungen nicht erforderlich)
- Erklärung, dass das Vorhaben keine mobilen Gegenstände und Einrichtungen der Gebäudeausstattung enthält
- Bei Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass die Bausubstanz in Anlehnung an die ortstypische regionale Baukultur erhalten bzw. wiederhergestellt wird.
- Bei Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Skizze der Gestaltung der Außenfassade
- Bei investiven Vorhaben an/in Gebäuden - Nachweis zum Alter des Gebäudes (Urkunde, Bauakte, Bestätigung Stadt- oder Gemeindeverwaltung o. ä.)
- Bei investiven Vorhaben an Gebäuden - Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden
- Erklärung, ob das Gebäude bzw. die Anlage unter Denkmalschutz steht - wenn ja, sind eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich
- Stellungnahme des Tourismusverbandes Erzgebirge
- Bei Vorhaben an bestehenden Gastronomieeinrichtungen - Darlegung, wie das Vorhaben zur Verbesserung im Bereich Multifunktionalität, Barrierereduktion, Sicherheit, energetischer Ertüchtigung beiträgt oder wie gezielt die Vermarktung regionaler Produkte unterstützt wird
- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von beheizbaren Gebäuden Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil des Fördervorhabens ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 1.381 Euro brutto bzw. 1.160 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der

Förderzuschuss berechnet wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kommunen und öffentliche Auftraggeber.

- Beinhaltet ein **nichtinvestives Vorhaben** direkte Personalkosten (keine Auftragsvergabe an Dritte oder überwiegenden Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte), wird für alle anderen mit dem Vorhaben anfallenden Kosten, also nicht Personalkosten, eine sogenannte Restkostenpauschale in Höhe von 40 % der direkten Personalkosten gewährt. Bei der Ermittlung der zu beantragenden Kosten sind also die Personalkosten und davon nochmals zusätzlich 40 % Pauschalkosten anzusetzen. Damit werden dann alle anfallenden Kosten abgedeckt.

Der Pauschalsatz von 40 % ist nicht möglich für Personalkosten, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder wenn das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält. In diesem Fall wird ein Pauschalsatz für indirekte Kosten in Höhe von 15 % der direkten Personalkosten gewährt. Bei der Ermittlung der zu beantragenden Kosten sind hier die Personalkosten und davon nochmals zusätzlich 15 % Pauschalkosten anzusetzen. Mit den 15 % Pauschalkosten werden die Kosten für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterial, Vervielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen und Reisekosten abgedeckt. Weiterhin angesetzt werden können Kosten für Leistungsvergaben an Dritte, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationsmaterialien sowie sonstige Sachkosten.

Bei nichtinvestiven Vorhaben ohne direkte Personalkosten für beim Antragsteller beschäftigtes Personal, sind Pauschalsätze nicht ansetzbar. Hier müssen die tatsächlich anfallenden geplanten Kosten bei der Beantragung angegeben werden.